

## **Steuerklassenwahl 2010: Wann lohnt sich die neue Steuerklasse IV + Faktor**

Wer bisher die Steuerklassenkombination III/V gewählt hatte, sollte prüfen, ob für ihn die neue Steuerklasse IV plus Faktor günstiger ist.

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, konnten bisher zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV oder III/V wählen. Als Faustformel gilt dabei, daß die Steuerklassen III und V günstiger sind, wenn ein Partner mehr als 60 % des Familienverdienstes bezieht. Der Besserverdienende kann sich die Steuerklasse III eintragen lassen, der Ehepartner erhält die V. Das hat zur Folge, daß dieser neben dem geringen Verdienst auch noch einen höheren Lohnsteuerabzug mit der Steuerklasse V in Kauf nehmen muß. In vielen Fällen ist die Ehefrau davon betroffen. Diese Ungerechtigkeit kann ab dem Kalenderjahr 2010 durch das neue Faktorverfahren vermieden werden.

Mit dem Faktorverfahren wird erreicht, daß bereits mit dem monatlichen Lohnsteuereinbehalt die voraussichtliche Jahreseinkommensteuerschuld abgeführt wird. Nachzahlungen, die mit der Steuerklassenkombination III/V bei großen Lohnunterschieden oft auftreten, werden weitgehend vermieden. Anders als bei der Steuerklasse V werden auch beim Ehegatten mit dem geringeren Verdienst Freibeträge wie das steuerfreie Existenzminimum und die Vorsorgepauschale berücksichtigt, so daß die Lohnsteuer geringer als bei der Steuerklasse V ausfällt. Der Partner mit dem höheren Verdienst zahlt jedoch mehr Lohnsteuer als bei der Steuerklasse III.

Zuständig für den Eintrag ist das jeweilige Wohnsitzfinanzamt. Dazu sind beide Steuerkarten vorzulegen. Zwar genügt auch ein formloser Antrag, es empfiehlt sich jedoch, den „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2010“ auszufüllen. Nur so werden höhere Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen bei der Berechnung des Faktors berücksichtigt. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein, wenn dieser kleiner als 1 ist. Der Eintrag der Steuerklasse IV + Faktor wie die Steuerklassenkombination III/V verpflichtet zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Auf eine weitere Auswirkung soll hingewiesen werden. Da bei Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld und ähnliches das Nettoeinkommen Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistungen ist, kann die Wahl des Faktorverfahrens für den Ehegatten mit dem geringeren Verdienst ein Plus im Portemonnaie bedeuten. Wie bisher fallen die Leistungen jedoch am höchsten aus, wenn die Steuerklasse III zugrunde gelegt wird. Das sollte vor allem für den Partner mit dem höheren Verdienst berücksichtigt werden.

Wir möchten jedoch zu bedenken geben, daß die genaue Berechnung, ob das neue Faktorverfahren günstiger ist, mit einem unter Umständen nicht unerheblichen Zeitaufwand und damit Kosten verbunden sein kann. Es ist zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Lohnsteuereinbehalt lediglich um eine vorläufig gezahlte Steuer handelt, die über die Einkommensteuererklärung im Folgejahr – auch bei ungünstiger Steuerklassenwahl während des Vorjahres – wieder ausgeglichen wird. Es sollte somit im Einzelfall jeweils geprüft werden, ob sich der Aufwand für die genaue Berechnung tatsächlich lohnt. Für Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr MAW-Team